

LANDKREIS GÖTTINGEN



Amtsblatt

Nr. 05

Landkreis Göttingen
Reinhäuser Landstraße 4
37083 Göttingen

B. Veröffentlichungen der Gemeinden

Gemeinde Walkenried

Bekanntmachung über das Recht auf Einsicht in das
Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von
Abstimmungsscheinen per Briefwahl für den Bürgerentscheid
am 14.02.2021

90

Bekanntmachung

über das Recht auf Einsicht in das Abstimmungsverzeichnis und die Erteilung von Abstimmungsscheinen per Briefwahl

für den Bürgerentscheid am 14.02.2021

Der Bürgerentscheid am 14.02.2021 findet auf Grund des aktuellen Infektionsgeschehens (Coronavirus- Pandemie) als **Briefabstimmung** statt. Hierzu gehen allen Abstimmungsberechtigten postalisch Ihre Abstimmungsunterlagen zu. Die Gemeinde Walkenried führt diesbezüglich ein Abstimmungsverzeichnis.

1. Das Abstimmungsverzeichnis zum Bürgerentscheid für die Abstimmungsbezirke in der Gemeinde Walkenried kann in der Zeit vom **25.01.2021 bis 29.01.2021** während der allgemeinen Öffnungszeiten des Bürgerbüros (Erdgeschoss, barrierefrei erreichbar), jedoch nach Terminvereinbarung (telefonisch: 05525 202 27 oder 05525 202 28 bzw. per Mail: (info@walkenried.de), in der Gemeinde Walkenried von Abstimmungsberechtigten eingesehen werden. Der Ort der Einsichtnahme ist.

2. Jede abstimmungsberechtigte Person kann die Richtigkeit und Vollständigkeit der zu ihrer Person im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Daten überprüfen. Sofern eine abstimmungsberechtigte Person die Richtigkeit oder Vollständigkeit der Daten von anderen im Abstimmungsverzeichnis eingetragenen Personen überprüfen will, hat sie Tatsachen glaubhaft zu machen, aus denen sich die Unrichtigkeit oder Unvollständigkeit des Abstimmungsverzeichnisses ergeben kann. Das Recht auf Überprüfung besteht nicht hinsichtlich der Daten von Abstimmungsberechtigten, für die im Melderegister ein Sperrvermerk nach §§ 51 und 52 Bundesmeldegesetz (BMG) eingetragen ist. Das Abstimmungsverzeichnis wird im automatisierten Verfahren geführt. Die Einsicht ist durch ein Datensichtgerät möglich.

Abstimmen kann nur, wer in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist oder einen Abstimmungsschein hat.

Wer das Abstimmungsverzeichnis für unrichtig oder unvollständig hält, kann innerhalb der Einsichtsfrist, spätestens am 29.01.2021, während der Öffnungszeiten bei der Gemeindeverwaltung Einspruch einlegen. Der Einspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift eingelegt werden; die Schriftform gilt auch durch Telefax und per E-Mail als gewahrt.

3. Abstimmungsberechtigte, die in einem Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, erhalten bis spätestens 24.01.2021 eine Abstimmungsbenachrichtigung. Wer keine Abstimmungsbenachrichtigung erhalten hat, aber glaubt, abstimmungsberechtigt zu sein, muss Einspruch gegen das Abstimmungsverzeichnis einlegen; sonst läuft sie oder er Gefahr, das Abstimmungsrecht nicht ausüben zu können.

4. Eine abstimmungsberechtigte Person,

4.1 die in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält postalisch einen Abstimmungsschein mit den vollständigen Briefabstimmungsunterlagen und alle amtlichen Unterlagen, die zur Abstimmung des Bürgerentscheides benötigt werden.

4.2 die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen ist, erhält auf Antrag einen Abstimmungsschein, wenn

- a) sie nachweist, dass sie ohne ihr Verschulden die Antragsfrist für die Berichtigung des Abstimmungsverzeichnisses versäumt hat,
- b) ihr Recht auf Teilnahme an der Abstimmung erst nach Ablauf der Antragsfrist entstanden ist,
- c) ihr Abstimmungsrecht im Berichtigungsverfahren von dem Abstimmungsleiter der Gemeinde festgestellt worden ist und die Feststellung erst nach Abschluss des Abstimmungsverzeichnisses zur Kenntnis der Gemeinde gelangt ist.

4.3 Der Abstimmungsschein kann schriftlich oder mündlich bei der Gemeinde beantragt werden. Der Schriftform wird auch durch Telegramm, Fernschreiben, Telefax, E-Mail oder durch sonstige dokumentierbare Übermittlung in elektronischer Form Genüge getan. Fernmündliche Anträge sind nicht zulässig.

4.4 Die beantragende Person muss Familienname, Vornamen, Geburtsdatum und ihre Wohnanschrift (Straße, Hausnummer, Postleitzahl, Ort) angeben.

4.5 Wer den Antrag für eine andere Person stellt, muss durch Vorlage einer schriftlichen Vollmacht nachweisen, dass sie oder er dazu berechtigt ist.

4.6 Abstimmungsberechtigte, die nicht in das Abstimmungsverzeichnis eingetragen sind, können Abstimmungsscheine noch bis zum Abstimmungstag bis 15:00 Uhr beantragen.

4.7 Verlorene Abstimmungsscheine werden nicht ersetzt.

Versichert eine abstimmungsberechtigte Person glaubhaft, dass ihr der Abstimmungsschein nicht zugegangen ist kann ihr bis zum zweiten Tag vor der Abstimmung, 12.00 Uhr, ein neuer Abstimmungsschein erteilt werden.

5. Wer einen Abstimmungsschein hat, kann an der Abstimmung durch Briefwahl teilnehmen.

5.1 Die abstimmungsberechtigte Person erhält mit dem Abstimmungsscheinschein zugleich einen amtlichen Stimmzettel, einen amtlichen blauen Abstimmungsumschlag, einen amtlichen hellroten Abstimmungsbriefumschlag mit der Anschrift der Abstimmungsbehörde und ein Merkblatt für die Briefwahl, die postalisch zugesandt wird.

Bei der Briefwahl muss die abstimmungsberechtigte Person den Abstimmungsbrief mit dem Stimmzettel und dem Abstimmungsschein so rechtzeitig an die auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle absenden, dass er dort spätestens am Wahltag bis 18:00 Uhr eingeht.

5.2 Die abstimmende Person hat eine „Ja- Stimme“ oder eine „Nein-Stimme“, die auf dem Stimmzettel anzukreuzen ist. Nähere Hinweise darüber, wie durch die Briefabstimmung abzustimmen ist, sind dem postalisch übersandten Merkblatt für die Durchführung der Briefabstimmung zu entnehmen.

Der Abstimmungsbrief wird innerhalb der Bundesrepublik Deutschland als Standardbrief unentgeltlich befördert. Er kann auch bei der auf dem Abstimmungsbrief angegebene Stelle (Gemeinde Walkenried, Bahnhofstraße 17) in den Hausbriefkasten eingeworfen werden.

5.3. Die 2 Briefabstimmungsvorstände (Abstimmungsbezirk Walkenried, Abstimmungsbezirk Wieda/ Zorge) treten am Tag der Abstimmung, am 14.02.2021 um 15.00 Uhr im Kurhaus Wieda, Kleiner Saal, Am Kreuztal 46, Walkenried zusammen. Die Auszählung der Stimmen findet ab 18.00 Uhr statt und ist öffentlich, unter Wahrung der Einhaltung der Hygieneschutzmaßnahmen in den Auszählräumlichkeiten und Regeleinhaltung des Konzeptes nach aktueller Situation.

Gemeinde Walkenried
Der Bürgermeister
In Vertretung

gez. Christopher Wagner
Gemeindeamtsrat